

RS Vwgh 1995/9/19 95/05/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §69 Abs1;

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §15;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauRallg;

Rechtssatz

Durch die Zurückweisung ihres Antrages auf Wiederaufnahme des Baubewilligungsverfahrens können die Nachbarn allenfalls in ihrem Recht auf Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Baubewilligungsverfahrens, aber nicht in einem materiellen, durch die Krnt BauO 1992 eingeräumten subjektiven öffentlichen Nachbarrecht verletzt sein.

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Baurecht Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050240.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at